

Satzung des Vereins

FREUNDKREIS FRITZ KOENIG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Fritz Koenig“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Landshut.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege von Kunst und Kultur, insbesondere die Bewahrung und Pflege des Lebenswerks und des künstlerischen Nachlasses des Bildhauers Fritz Koenig.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Eintreten für die Bewahrung der Kontinuität des Konzepts des Skulpturenmuseums im Hofberg und die Einhaltung der Präsentationsgrundsätze der Sammlungen Fritz Koenig gemäß der Intention des Stifters.
- b) Förderung der Pläne zur Erhaltung des Ganslbergs als authentischer Wirkungsstätte Fritz Koenigs und als zeitgenössisches Kulturerbe sowie Beschaffung von Mitteln zur Realisierung dieser Pläne.
- c) Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung von Fritz Koenig und seinem Werk, Förderung von Forschung und Vermittlung, Begleitung von Sonderausstellungen, Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Landshut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird zweimal schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied mit dem Ablauf des laufenden Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Im Gründungsjahr ist der Mitgliedsbeitrag bis 30. Juni zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Vorstand (§ 9).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - f) die Wahl zweier Kassenprüfer
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Alle anwesenden Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den ersten Vorsitzenden/die erste Vorsitzende bzw. bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden/die erste Vorsitzende geleitet. Dieser/diese kann mit der Leitung auch ein anderes Mitglied des Vorstands beauftragen.
- (5) Wenn das Interesse des Vereins das erfordert, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder das beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe den Vorstand dazu auffordert, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt wie in § 9 (3).
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer/von der Schriftführerin erstellt und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin unterzeichnet wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
dem/der ersten Vorsitzenden
dem/der zweiten Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister(in)
dem/der Schriftführer(in)
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich.
Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu berufen. Das kooptierte Vorstandsmitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Der Vorstand hat die Möglichkeit, Berater(innen) zu berufen. Berater(innen) haben weder Stimmrecht noch Vertretungsmacht, nehmen aber an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teil, zu denen sie geladen werden.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden einberufen, bei Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer/von der Protokollführerin und dem/der Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die erste Vorsitzende gemeinsam mit dem/der zweiten Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fritz und Maria Koenig-Stiftung mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Bewahrung des Nachlasses von Fritz Koenig im Sinne der Vereinszwecke zu verwenden.

